VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN

RESSORT SOZIALES

VERNEHMLASSUNGSFRIST:

15. März 2007

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Zusa	ammenfassung	5
Zust	tändiges Ressort	6
Betr	roffene Stellen	6
I.	Vernehmlassungsbericht	7
1.	Stellung und Aufgabe der Familienausgleichskasse	7
2.	Überblick über die geltenden Regelungen	8
3.	Abänderungsvorschläge	9
	3.1 Alleinerziehendenzulagen3.2 Rückwirkende Leistungskorrekturen	
4.	Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen	
II.	Vernehmlassungsvorlage	17
III.	Geltendes Recht	21

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Gesetzesvorschlag umfasst im Wesentlichen zwei Punkte: Die Ausdehnung der Frist für rückwirkende Leistungskorrekturen von bisher zwei auf neu fünf Jahre sowie die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen von Verheirateten auf Alleinerziehendenzulage.

Die Frist für rückwirkende Leistungskorrekturen (Nachzahlung oder Rückforderung von Familienzulagen) ist im geltenden Recht auf zwei Jahre beschränkt. In den letzten Jahren sind jedoch vermehrt Fälle aufgetreten, bei denen diese Frist nicht mehr ausgereicht hat. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des zwischenstaatlichen Rechts und der wachsenden Mobilität der Anspruchsberechtigten (häufigere Arbeitsplatzwechsel beider Elternteile) kommen immer häufiger Fälle vor, in denen sich nachträglich herausstellt, dass eigentlich der unzuständige Staat (sei dies nun Liechtenstein oder ein Nachbarstaat) die Familienleistungen ausgerichtet hat. Diese Fälle werden dann rückwirkend korrigiert. Der zuständige Staat richtet die Leistungen rückwirkend aus und der andere Staat fordert die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen zurück. Die Betroffenen stehen aber vor einem Problem, wenn der ausländische Träger seine Leistungen fünf Jahre rückwirkend zurückfordert und gleichzeitig die Liechtensteinische Familienausgleichskasse ihre Leistungen nur zwei Jahre rückwirkend ausrichten kann. Es ist daher sinnvoll, die liechtensteinische Frist für Nachzahlungen und parallel dazu auch die Frist für Rückforderungen auf fünf Jahre auszudehnen.

Alleinerziehendenzulagen werden heute gemäss geltendem Recht getrennt lebenden Verheirateten erst ausgerichtet, wenn bereits eine Klage auf Trennung oder Scheidung der Ehe gerichtshängig ist. Neu sollen auch gerichtliche Verfügungen in Bezug auf die Obsorge, den Unterhalt oder andere die Trennung zum Ausdruck bringende gerichtliche Massnahmen für den Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen genügen, wenn die Eheleute faktisch getrennt leben.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Soziales

BETROFFENE STELLEN

AHV-IV-FAK-Anstalten

7

Vaduz, 12. Dezember 2006 RA 2006/2560-6310

Р

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Verbänden, Institutionen und Gruppen den nachstehenden Bericht zur geplanten Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) mit der Bitte um Stellungnahme bis 15. März 2007 zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

I. <u>VERNEHMLASSUNGSBERICHT</u>

1. STELLUNG UND AUFGABE DER FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Die AHV-IV-FAK-Anstalten (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Familienausgleichskasse) sind drei selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten, die technisch zu einer Personalunion unter Leitung eines Direktors bzw. eines einheitlichen Verwaltungsrates sowie Aufsichtsrates zusammengeschlossen sind. Sie unterstehen der Aufsicht von Regierung und Landtag.

Die AHV (seit 1954) und die IV (seit 1960) stellen die so genannte 1. Säule im Bereich der sozialen Risiken Alter, Tod und Invalidität dar (allgemeine Volksversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung sowie alle Erwerbstätigen).

Die Familienausgleichskasse (FAK) besteht seit 1958. Sie richtet Familienzulagen aus, die als teilweiser Ausgleich der Familienlasten dem wirtschaftlichen Schutz der Familien dienen. Das ursprüngliche Gesetz aus dem Jahre 1957 wurde 1986

durch eine Totalrevision erneuert. Es erfuhr seither verschiedene Novellierungen. Wichtig ist dabei vor allem die 1999 neu eingeführte Leistungsart der Alleinerziehendenzulagen.

2. <u>ÜBERBLICK ÜBER DIE GELTENDEN REGELUNGEN</u>

Leistungsberechtigt gegenüber der FAK sind sowohl nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein als auch, unabhängig vom Wohnsitz, sämtliche Erwerbstätigen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbständige, Beamte).

Die Leistungen sind einkommensunabhängig und lassen sich wie folgt gliedern:

- Die einmaligen Geburtszulagen (auch bei Adoption von Kindern unter fünf Jahren) belaufen sich auf CHF 2'100.-- pro Kind. Bei Mehrlingsgeburten betragen die Geburtszulagen CHF 2'600.-- pro Kind.
- Die Kinderzulagen betragen für jedes Kind CHF 260.-- monatlich. Sie erhöhen sich mit dem 10. Lebensjahr des Kindes auf CHF 310.-- monatlich. Unabhängig vom Alter gilt der erhöhte Ansatz pro Kind bei Zwillingen und drei oder mehr Kindern. Die Kinderzulagen werden längstens bis zum 18. Altersjahr des Kindes geleistet.
- Die Alleinerziehendenzulagen belaufen sich auf CHF 100.-- monatlich. Sie werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet.
- Eine weitere Leistungsart stellt der jährlich auf Antrag hin ausgerichtete
 Differenzausgleich dar. Er kommt für jene Personen zum Tragen, bei denen
 der Anspruch auf eine ausländische Zulage dem Anspruch auf die liechtensteinische Zulage vorgeht; in diesen Fällen wird der Unterschiedsbetrag
 zwischen der (tieferen) ausländischen und der (höheren) liechtensteinischen
 Zulage geleistet.

Bei der Anpassung der Leistungen an die Teuerung besteht kein Automatismus (wie dies bspw. bei den Renten der AHV und IV der Fall ist). Leistungserhöhun-

gen erfolgen jeweils durch entsprechende Abänderung des Gesetzes durch den Landtag. Die letzte Erhöhung erfolgte per 2001.

Die Finanzierung basiert auf Beiträgen der Arbeitgeber, der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen sowie auf Vermögenserträgnissen der FAK. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten keinen Beitrag; die im Gesetz vorgesehene Defizitgarantie des Staates wird faktisch nicht benötigt. Der FAK-Beitragssatz wurde von ursprünglich 2 % (1958) auf 2,5 % erhöht (1969) und später wieder auf 2,2 % (1995) und auf 2,1 % (1999) gesenkt.

3. ABÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Anlass für die vorliegende Revisionsvorlage sind die von den betroffenen Stellen in der Praxis gemachten Erfahrungen. Die verschiedenen Änderungsvorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen (in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelung):

- Art. 34: Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für Alleinerziehendenzulagen bei verheirateten Personen;
- Art. 38 und 39: Ausdehnung der Frist für Leistungskorrekturen (rückwirkende Zahlung von Familienzulagen; Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Familienzulagen) von bisher zwei auf neu fünf Jahre;
- Art. 52: redaktionelle Änderungen bei den Strafbestimmungen.

3.1 Alleinerziehendenzulagen

Die Alleinerziehendenzulagen wurden mit Wirkung ab 1. Juli 1999 eingeführt (LGBl. 1999 Nr. 98). Mit Wirkung auf 1. Januar 2001 wurden die Leistungen von CHF 70.-- auf CHF 100.-- monatlich erhöht (LGBl. 2000 Nr. 212).

Ledige, verwitwete und geschiedene Personen haben Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen, wenn sie nicht mit jemandem im Konkubinat leben (Art. 34 Abs.

2 Satz 1). Bei verheirateten Personen wird zum Getrenntleben (und zum Nichtvorliegen eines Konkubinats) als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung verlangt, dass ein Verfahren auf Trennung oder Scheidung der Ehe bei Gericht anhängig ist (Art. 34 Abs. 2 Satz 2). Bei Verheirateten genügt also die rein faktische Trennung noch nicht, um Alleinerziehendenzulagen zu beziehen. Die Ehe muss zwar noch nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sein, es muss aber ein entsprechendes Verfahren zumindest eingeleitet sein, damit Alleinerziehendenzulagen ausgerichtet werden können.

Es wird in der Praxis als ungerecht empfunden, dass kein Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen bestehen soll, obwohl die Betroffenen faktisch bereits getrennt leben und die Beiträge für ihre Existenzsicherung dringend benötigen würde. Die geltende gesetzliche Regelung zwingt Paare eine gerichtliche Trennung oder Scheidung ins Auge zu fassen, obwohl der Klärungsprozess für einen derartigen Schritt noch nicht reif ist. Es hat sich ergeben, dass die Betroffenen gerade in dieser Phase verstärkt auf Alleinerziehendenzulagen angewiesen sind. Es wäre jedoch wünschenswert, dass diese getrennt lebenden Paare ihre Probleme ohne Druck klären können und sie nicht aus finanzieller Notwendigkeit einen offiziellen Schritt zur Trennung oder Scheidung einleiten müssen. Zudem gibt es nicht selten Fälle, bei denen ein Elternteil gegen seinen Willen verlassen wurde und für einen offiziellen Schritt zur Trennung oder Scheidung aus verschiedensten Gründen nicht bereit ist. Die Betroffenen müssen als Folge der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen heute ohne Alleinerziehendenzulagen auskommen. In wieder anderen Fällen, nämlich dann, wenn kein Konsens bezüglich einer einvernehmlicher Trennung oder Scheidung zu Stande kommt, ist die obsorgeberechtigte Person zur Einbringung einer Klage mit sämtlichen daraus resultierenden Nachteilen (Beweispflicht, Verfahrenskosten etc.) gezwungen. Für den längerfristigen Frieden zwischen den Eltern ist es wichtig, die nötige Zeit für eine Klärung des Konflikts und der allfälligen Nebenfolgen einer gerichtlichen Trennung oder Scheidung einzuräumen. Dies kann je nach Situation längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Regierung schlägt vor diesem Hintergrund vor, Art. 34 entsprechend abzuändern. Dabei sollen aber auf alle Fälle zumindest einstweilige gerichtliche Regelungen verlangt werden, bevor öffentliche Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Es ist nach Ansicht der Regierung nicht angebracht, die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Alleinerziehendenzulagen derart stark zu lockern, dass bei Verheirateten das faktische Getrenntleben schon einen Anspruch auslösen würde. Es würde beim alleinigen Abstellen auf die Angaben der Eltern über das faktische Getrenntleben ein gewisses Missbrauchpotenzial bestehen. Auch entsprechende Bestätigungen der in- und ausländischen Einwohnerkontrollstellen lassen keine verlässliche Überprüfung der tatsächlichen Situation zu. Eine Kontrolle wäre faktisch bestenfalls noch im Inland möglich. Die Ausrichtung von Alleinerziehendenzulagen bei faktischem Getrenntleben würde ausserdem indirekt dazu führen, dass ein Elternteil in seiner Unterhaltsverpflichtung finanziell entlastet würde, was keine staatliche Aufgabe ist. Die Tendenz, das Getrenntleben finanziell zu erleichtern, soll nicht noch mehr verstärkt werden.

3.2 Rückwirkende Leistungskorrekturen

Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen sowie die Rückforderung zu Unrecht bezogener Familienzulagen sind im geltenden Recht auf zwei Jahre beschränkt (Art. 38 und 39 FZG). Demgegenüber können die Ansprüche auf Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Renten aus der AHV und IV bis zu fünf Jahren rückwirkend verlangt werden (Art. 82 Abs. 2 AHVG; Art. 74 IVG) und die Nachforderungen auf Renten ebenfalls fünf Jahre rückwirkend korrigiert werden (Art. 80 AHVG; Art. 73 IVG).

Bei zwischenstaatlichen Fällen kommt es immer wieder zu rückwirkenden Korrekturen. Wenn ein Elternpaar bspw. in Österreich wohnt und der Vater in Liechtenstein arbeitet, während die Mutter in Österreich nicht erwerbstätig ist, so sind die Kinderzulagen von Liechtenstein zu zahlen. Sobald jedoch in diesem Beispiel

die Mutter des Kindes eine Erwerbstätigkeit in Österreich aufnimmt, so sind die Kinderzulagen vorrangig von Österreich zu leisten; Liechtenstein zahlt in diesen Fällen nur einen Differenzausgleich (die Differenz zwischen den tieferen österreichischen zu den höheren liechtensteinischen Leistungen). Diese Regelung aus dem EWR-Recht besteht auch im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz (seit den bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU bzw. seit der parallel dazu vorgenommenen Anpassung des EFTA-Übereinkommens, also seit dem 1. Juni 2002).

Während früher die Arbeitsverhältnisse und auch die Familienverhältnisse eher stabil waren, sind in den letzten Jahren hier Änderungen zu verzeichnen. Bei den Arbeitsverhältnissen ist eine entscheidend grössere Mobilität zu beobachten (Wechsel des geographischen Arbeitsortes, kürzere Arbeitsverhältnisse, Wechsel zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit usw.). Auch der Wechsel der Familienverhältnisse (Scheidungen, Patchworkfamilien) erfolgt heute in sehr viel rascherer Abfolge als früher. Ausserdem werden in der Schweiz die Kinderzulagen durch die Arbeitgeber ausbezahlt (die Arbeitgeber rechnen erst nachträglich mit der für den Arbeitgeber zuständigen schweizerischen Familienausgleichskasse ab). So kommt es regelmässig auch zu Konstellationen, in denen nachträglich Korrekturen bei der zwischenstaatlichen Abwicklung der Familienzulagen notwendig werden. Immer häufiger sind dabei die Fälle, in denen sich die Rückabwicklung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erstreckt.

Im grenznahen Bereich Liechtensteins sind nach dem jeweils nationalen Recht Korrekturen bis zu fünf Jahren rückwirkend möglich (so in Österreich und im Kanton St. Gallen). Art. 38 und Art. 39 des liechtensteinischen FZG erlauben hingegen rückwirkend Korrekturen nur für die letzten zwei Jahre ab Antragstellung bzw. Bezug. Es ist angezeigt, auch im liechtensteinischen Recht rückwirkende Korrekturen bis zu fünf Jahren zu ermöglichen, um mit den Regelungen der Nachbarstaaten konform zu gehen. Im Übrigen wird damit auch eine Parallelität zum AHVG erreicht, bei dem Leistungen ebenfalls bis zu fünf Jahren rückwir-

kend ausgerichtet werden können (Art. 80 AHVG) und zu Unrecht ausgerichtete Leistungen bis zu fünf Jahren rückwirkend zurückgefordert werden können (Art. 82 AHVG). Zudem wird auf diese Weise auch eine weitgehende Parallelität des Leistungsrechts zum Beitragsrecht hergestellt (geschuldete Beiträge werden im geltenden Recht auch im Bereich der Familienzulagen bis zu fünf Jahren rückwirkend erhoben; Art. 49 FZG in Verbindung mit Art. 46^{bis} AHVG). Es ist zwar keine vollständige Parallelität zwischen Beitragsrecht und Leistungsrecht möglich, weil die Beitragspflicht sich auf Kalenderjahre und die Nachzahlung bzw. Rückerstattung von Leistungen sich auf Kalendermonate bezieht; immerhin aber kann durch die Ausdehnung der Frist zur rückwirkenden Korrektur im Leistungsrecht ein allzu weit gehendes Auseinanderklaffen von Beitragsrecht und Leistungsrecht vermieden werden.

4. ERLÄUTERUNG ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 34 (Alleinerziehendenzulagen)

In Abs. 2 war bisher sowohl die Regelung der Alleinerziehendenzulagen für ledige, verwitwete oder geschiedene Personen (Satz 1) als auch die Regelung für Verheiratete (Satz 2) enthalten. Für ledige, verwitwete oder geschiedene Personen bleiben die Anspruchsvoraussetzungen unverändert. Der bisherige Satz 1 wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit neu zu Abs. 2 Bst. a. Der bisherige Satz 2 (betreffend Verheiratete) wird dadurch zu Abs. 2 Bst. b.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Verheiratete sind neu in Abs. 2 Bst. b geregelt. Alleinerziehendenzulagen sollen nicht nur bei Gerichtshängigkeit einer Trennungs- oder Scheidungsklage möglich sein, sondern auch bei einem gemeinsamen Antrag auf einvernehmliche Scheidung wie auch im Falle der Klage auf Ungültigerklärung der Ehe (Ziff. 1). Weiters soll ebenso derjenige, der nach der faktischen Trennung der Ehegatten in der Phase der Klärung der zukünftigen Verhältnisse die alleinige Erziehung der Kinder übernimmt, mit der für die Sicherung der Exis-

tenz notwendigen Zulage unterstützt werden können. Hierdurch soll verhindert werden, dass aus Gründen der finanziellen Notwendigkeit übereilte Schritte zur gerichtlichen Auflösung der Ehe gesetzt werden. Zu diesem Zweck wird in Ziff. 2 vorgesehen, dass bereits eine – wenn auch nicht rechtskräftige - Entscheidung des Landgerichts über einen Antrag auf einstweilige Regelung des Unterhaltes oder der Obsorge (insbesondere gemäss den §§ 145, 177 ABGB), eine richterliche Massnahme nach Art. 49 d Ehegesetz, eine gerichtliche Entscheidung über die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie nach Art. 277a ff Exekutionsordnung als weitere Voraussetzung für die Ausrichtung der Alleinerziehendenzulage genügt.

Art. 38 (Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen)

Die Ausdehnung der Frist zur Nachzahlung von Familienleistungen bedingt eine Anpassung von Art. 38 Abs. 2 FZG. In redaktioneller Hinsicht wird die Regelung von Art. 80 Abs. 1 AHVG übernommen und in Art. 38 Abs. 2 Satz 1 FZG eingeführt. Art. 38 Abs. 2 Satz 2 FZG bleibt unverändert.

Art. 39 (Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Familienzulagen)

Bei Art. 39 FZG geht es um die Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen. Auch hier wird die Frist von zwei auf fünf Jahre ausgedehnt.

Anstelle einer eigenen Regelung im FZG (wie bisher) wird die Methode des Verweises auf das "Kerngesetz" AHVG gewählt. Diese Methode des Verweises auf das AHVG findet sich schon in Art. 74 IVG. Durch den Verweis kann Art. 39 FZG entsprechend kurz gefasst und die Abs. 4, 5 und 6 können aufgehoben werden. Die bisher bestehenden Bestimmungen über die Verrechnung und die Haftung beider Elternteile (Abs. 2 und 3) werden allerdings als Spezialregelung beibehalten.

Art. 52, 53 und 54 (Strafbestimmungen)

Mit Art. 52 FZG erfolgt - wie auch in Art. 79 IVG - ein Verweis auf das AHVG als Kerngesetz.

Allerdings muss eine Besonderheit, die es nur im Bereich der Familienzulagen gibt, nämlich die Bestimmung des bisherigen Art. 52 Abs. 1 Bst. c FZG speziell erwähnt werden.

Die bisherigen Art. 53 und 54 FZG können dadurch aufgehoben werden.

Übergangsbestimmungen

Die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für verheiratete Alleinerziehende soll (wie in Abs. 1 der Übergangsbestimmungen vorgeschlagen) auch dann zur Anwendung kommen, wenn der entsprechende Beschluss bzw. die gerichtliche Verfügung schon vor Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes ergangen ist. Leistungen sollen jedoch erst ab Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle ausgerichtet werden können.

Im Bereich der rückwirkenden Ausrichtung von Leistungen ist es ebenfalls angezeigt, möglichst rasch die neue Lösung einzuführen (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen). Es würde sonst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über zwei Jahre dauern, bis die neue, längere Frist erstmals wirksam werden könnte. Auch Fälle, die bereits unter der Geltung des alten Rechts abgeschlossen wurden, sollen zum Vorteil der Betroffenen neu beurteilt werden können. Dazu wird jedoch eine Antragstellung der betroffenen Personen nötig werden (es besteht keine Möglichkeit, um die bereits abgeschlossenen Fälle von Amtes wegen lückenlos zu erfassen).

Im Bereich der Rückforderung von Leistungen ist es hingegen sinnvoll, abgeschlossene Fälle nicht erneut aufzurollen (Abs. 3 der Übergangsbestimmungen). Eine andere Lösung würde bei den betroffenen Personen auf grosses Unverständnis stossen. Sie haben bereits abschliessende Rückerstattungsforderungen erhalten

und können in gutem Glauben davon ausgehen, dass der Fall damit abgeschlossen ist. Im Übrigen bestehen auch hier keine Daten, die es ermöglichen würden, alle zuvor bereits abgeschlossenen Fälle amtswegig neu zu beurteilen.

Inkrafttreten

Da es sich bei den Kinderzulagen um monatliche Leistungen handelt, soll die vorliegende Gesetzesänderung an dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

II. <u>VERNEHMLASSUNGSVORLAGE</u>

Gesetz

vom ...

betreffend die

Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBl. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)

Art. 34 Abs. 2

- 2) Als allein stehend gelten:
- a) eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person, wenn sie nicht mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) in gemeinsamem Haushalt lebt; eine geschiedene Person gilt nicht als allein stehend, wenn sie mit dem ehemaligen Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt;

- b) eine verheiratete Person, wenn sie weder mit ihrem Ehegatten noch mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) in gemeinsamem Haushalt lebt und zudem:
 - ein Antrag oder eine Klage auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe bei Gericht anhängig ist; oder
 - 2. eine einstweilige Verfügung, richterliche Massnahme oder eine gerichtliche Entscheidung nach dem Ehegesetz, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, den Bestimmungen des ABGB über den Unterhalt oder die Obsorge oder nach den Bestimmungen über den Schutz vor Gewalt in der Familie erlassen wurde.

Art. 38 Abs. 2

2) Der Anspruch auf Nachzahlung erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war. Eine rückwirkende Ausrichtung von Familienzulagen ist nur für Zeiträume zulässig, für welche die Familienzulagen für das Kind noch von keiner anspruchsberechtigten Person bezogen worden sind.

Art. 39 Abs. 1, 4, 5, 6

Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Familienzulagen

- Für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen findet Art.
 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss
 Anwendung.
 - 4) Aufgehoben
 - 5) Aufgehoben
 - 6) Aufgehoben

Art. 52

Strafbestimmungen

Die Art. 98 bis 99ter des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften nach diesem Gesetz verletzen. Die Strafbestimmung von Art. 98 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung findet ausserdem Anwendung auf Arbeitgeber, die zur Auszahlung der Familienzulagen an die Arbeitnehmer verpflichtet sind und dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Art. 53

Aufgehoben

Art. 54

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmungen

- 1) Art. 34 Abs. 2 Bst. b gilt auch für jene Fälle, in denen eine entsprechende gerichtliche Verfügung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurde, begründet jedoch keinen Anspruch auf Leistungen für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- 2) Die Frist von fünf Jahren nach Art. 38 Abs. 2 begründet auch Anspruch auf Leistungen für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die rückwirkende Ausrichtung von Familienzulagen erfolgt auf Antrag. Der Entscheidung über neue Anträge steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen. Wird der Antrag binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so erfolgt eine rückwirkende Ausrichtung von Leistungen für höchstens fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Wird der Antrag erst nach Ablauf von

sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so erfolgt eine rückwirkende Ausrichtung von Leistungen für höchstens fünf Jahre ab Antragstellung.

3) Auf Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Unrecht ausgerichtet wurden, findet der bisherige Art. 39 Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

III. GELTENDES RECHT

Gesetz über die Familienzulagen

Art. 34

Anspruchsberechtigung, Höhe, Beginn und Erlöschen sowie Geltendmachung des Anspruchs

- 1) Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen hat eine alleinstehende Person im Sinne des Abs. 2, die Anspruch auf Kinderzulagen nach den Bestimmungen von Art. 25 bis 27 hat. Der Anspruch besteht für jedes Kind, mit dem die alleinstehende Person in gemeinsamem Haushalt lebt.
- 2) Eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person gilt als alleinstehend, wenn sie nicht mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) in gemeinsamem Haushalt lebt; eine geschiedene Person gilt nicht als alleinstehend, wenn sie mit ihrem ehemaligen Ehegatten in gemeinsamen Haushalt lebt. Eine verheiratete Person gilt als alleinstehend, wenn ein Verfahren auf Trennung oder Scheidung der Ehe bei Gericht anhängig ist und die verheiratete Person weder mit ihrem Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt noch mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) in gemeinsamem Haushalt lebt.
- 3) Die Alleinerziehendenzulagen werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet und betragen monatlich 100 Franken für jedes Kind. Die Bestimmung von Art. 26 Abs. 3 über die Ausrichtung eines Teils der Zulagen bei nicht voll beschäftigten oder nebenberuflich beschäftigten Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland findet auch bezüglich der Alleinerziehendenzulagen sinngemäss Anwendung.
- 4) Der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen entsteht ab dem Beginn des Anspruchs auf Kinderzulagen; sofern jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen erst während des laufenden Bezuges von Kinderzulagen erfüllt werden, so entsteht der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen mit Wirkung ab dem 1. Tag des Monats, der auf das den Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen auslösende Ereignis folgt.

- 5) Der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen erlischt in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Kinderzulage im Sinne von Art. 30 erlischt. Der Anspruch erlischt zudem, wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Alleinerziehendenzulagen wegfällt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Tag des Monats nach dem Entfall der Anspruchsvoraussetzungen für Alleinerziehendenzulagen.
- 6) Der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen ist jährlich mittels Antrag geltend zu machen. Die antragstellende Person hat eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde oder einer anderen geeigneten Behörde über die Personalien der in ihrer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen beizubringen. Über den Antrag hat die Anstalt mittels Verfügung zu entscheiden.

Art. 38

Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen

- 1) Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen hat oder eine niedrigere Zulage erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt ist, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.
- 2) Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt. Eine rückwirkende Ausrichtung von Familienzulagen ist nur für Zeiträume zulässig, für die die Familienzulagen für das Kind noch von keiner anspruchsberechtigten Person bezogen worden sind.

Art. 39

Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Familienzulagen

- 1) Wer Familienzulagen zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuerstatten.
- 2) Zurückzuerstattende Beträge können von der Anstalt mit fälligen oder fällig werdenden Familienzulagen verrechnet werden.
- 3) Für die Rückerstattung eines zu Unrecht bezogenen Betrages an Familienzulagen haftet auch derjenige Elternteil des Kindes, der mit dem Rückerstattungspflichtigen in der Zeit, in der die Familienzulagen für das Kind zu Unrecht bezogen worden sind, im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.
- 4) Bei gutem Glauben und grosser Härte kann die Anstalt von der Rückforderung des unrechtmässigen Bezuges ganz oder teilweise absehen.

- 5) Der Rückforderungsanspruch der Anstalt verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Anstalt davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von zwei Jahren seit dem Bezuge der Familienzulagen. Wird der Rückforderungsanspruch von einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.
 - 6) Die Regierung regelt durch Verordnung das Verfahren.

Art. 52

Strafbestimmungen

- 1) Einer Übertretung macht sich schuldig und wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft:
- a) wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verletzung der Meldepflicht oder in anderer Weise für sich oder einen andern eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt;
- b) wer Leistungen aufgrund dieses Gesetzes zu Unrecht bezieht;
- c) wer als Arbeitgeber zur Auszahlung der Familienzulagen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nicht nachkommt;
- d) wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Beamter oder Angestellter zum Nachteile Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e) wer als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisionsbzw. Kontrollberichtes obliegenden Pflichten verletzt,

sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen vorliegt. Beide Strafen können verbunden werden.

2) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn der Verjährungsfrist sowie für deren Ablauf gelten die Bestimmungen des Strafgesetzes.

Art. 53

1) Wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese durch andere Weise verunmöglicht, wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wird, falls nicht ein Tatbestand des Art. 52 vorliegt, vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft.

2) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn der Verjährungsfrist sowie für deren Ablauf gelten die Bestimmungen des Strafgesetzes.

Art. 54

Verantwortlichkeit

- 1) Wird die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen gemäss den Art. 52 und 53 auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, unter solidarischer Haftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Geldstrafe und Kosten.
- 2) Abs. 1 findet auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen, die im Betrieb einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts begangen werden.